

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 9. Februar 2011

Auf Grund des § 18 Abs. 7 i. V. m. § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 (GVBl. LSA, S. 436) wird für die Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades „Doktor der Philosophie“ (Doctor philosophiae, Dr. phil.) erlassen.

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Philosophischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität verleihen aufgrund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Die Philosophischen Fakultäten können ehrenhalber für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen und besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die Durchführung von Promotionen aufgrund dieser Ordnung obliegt dem Promotionsausschuss der jeweils zuständigen Fakultät. Die Zuständigkeit der Fakultäten ergibt sich aus der Liste der Promotionsfächer im Anhang dieser Ordnung.

(2) Der Promotionsausschuss jeder Fakultät besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Drei der weiteren Mitglieder müssen Professorinnen und Professoren der Fakultät sein, eines der weiteren Mitglieder kann entweder eine Professorin bzw. ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät sein. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan. Der Promotionsausschuss wählt eines der weiteren Mitglieder aus der Statusgruppe der Professoren zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein in der Regel mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule mit dem gewählten Promotionsfach als Hauptfach voraus. Der Abschluss wird nachgewiesen durch Diplom- oder Magisterprüfung, einen Masterabschluss oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt. Über die Anerkennung inhaltlich und/oder formal anderer Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern, wobei internationale Vereinbarungen zu berücksichtigen sind.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag besonders befähigte und geeignete Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschulen zum Promotionsverfahren zulassen. Zum Nachweis der besonderen Befähigung und Eignung ist ein die überdurchschnittliche Qualifikation nachweisendes Fachhochschulabschlusszeugnis (Diplom oder Master) in einem dem gewählten Promotionsfach inhaltlich entsprechenden Fach vorzulegen. Liegt kein Fachhochschulabschlusszeugnis mit einem entsprechenden Qualifikationsnachweis vor, so soll die besondere Befähigung und Eignung nachgewiesen werden durch:

1. ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors der Fachhochschule, an welcher die Bewerberin bzw. der Bewerber den Abschluss erworben hat, das ihre bzw. seine besondere Befähigung bestätigt und
2. ein Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors der Martin-Luther-Universität, das die besondere Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestätigt.

Die Zulassung kann dabei von der Auflage abhängig gemacht werden, zusätzliche Studienleistungen und/oder Modulleistungen an der Martin-Luther-Universität, und zwar in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des Hauptstudiums bzw. des Masterprogramms, nachzuweisen.

3) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1 oder 2 beantragen wollen, müssen gegebenenfalls die Feststellung der Gleichwertigkeit (Absatz 1) bzw. der besonderen Befähigung (Absatz 2) rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung (vgl. § 4 und 5) bei der Fakultät beantragen. Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund dieses Antrages im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern über den Umfang und die Art der nachzuweisenden Studienleistungen bzw. Modulprüfungen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits den Grad eines Doktors der Philosophie an einer deutschen Universität erworben haben oder die sich bereits mehr als einmal erfolglos einem Promotionsverfahren an einer deutschen Universität unterzogen haben, werden in der Regel nicht zu einem weiteren Promotionsverfahren zugelassen. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der

in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf einen neuen Antrag nicht früher als ein Jahr seit dem Abschluss des vorangegangenen Promotionsverfahrens stellen. Über entsprechende Anträge entscheidet der zuständige Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss bei der Fakultät vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. In dem Antrag ist das Thema der geplanten Dissertation anzugeben und die Bereitschaft einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten oder einer habilitierten Mitarbeiterin bzw. eines habilitierten Mitarbeiters der Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation durch Unterschrift zu bestätigen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss; der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage) schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- das Thema der geplanten Dissertation;
- Angabe der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation,
- Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studienabschlüsse (ggf. mit Vorlage der Originale);
- eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. als Doktorandin bzw. Doktorand beworben hat;
- eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Diese Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Dissertation nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren vorgelegt wird. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand wird durch die Philosophische Fakultät die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und diese nach Fertigstellung zu begutachten. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand förmlich festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wird, falls er bzw. sie die in § 6 genannten Unterlagen vorlegt. Im Falle der Festlegung fachbezogener Auflagen erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

§ 5

Promotionsbegleitendes Studienprogramm der Philosophischen Fakultät III – Erziehungswissenschaften

(1) Die Philosophische Fakultät III – Erziehungswissenschaften bietet für die Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät ein promotionsbegleitendes Studienprogramm an. Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist in der Regel fakultativ für alle Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät entsprechend § 3 Abs. 1 mit Ausnahme der Doktorandinnen und Doktoranden, die das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen abgelegt haben. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Lehramtsstudium im Bereich Grundschule oder ein Fachhochschulstudium absolviert haben, ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen obligatorisch. Bei Absolventinnen und Absolventen anderer Lehramtsstudiengänge oder aus nicht erziehungswissenschaftlichen und nicht theologischen bzw. aus anderen geisteswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fächern prüft der Promotionsausschuss in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Einzelfall, ob die Lehrveranstaltungen obligatorisch oder fakultativ besucht werden sollen.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät absolvieren mindestens 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS aus vorgegebenen Themenfeldern.

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach § 3 und § 4 entsprechend. Soweit eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bereits erfolgt ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Titel der Dissertation sowie den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers;
2. Vorschläge für die Gutachterinnen oder Gutachter und das Wahlmitglied der Prüfungskommission;
3. sechs gedruckte, fest gebundene, paginierte Exemplare der Dissertation;
4. eine Erklärung an Eides Statt darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat und ob die Dissertation in der gegenwärtigen bzw. in einer anderen Fassung bereits einer anderen Fakultät vorgelegen hat;

6. ggf. Nachweise über Form und Inhalt des erfolgreich absolvierten promotionsbegleitenden Studienprogrammes sowie die dabei erworbenen Leistungsnachweise;
7. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren.
8. ggf. die Bestätigung der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. In diesem Fall eröffnet sie bzw. er das Promotionsverfahren und teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 6 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.

(2) Die Dissertation soll als Einzelarbeit vorgelegt werden. Ein eigenständiger, klar abgrenzbarer, mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gekennzeichnete Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann auf besonderen Antrag als Dissertation anerkannt werden.

(3) Eine Abhandlung, welche die Bewerberin oder der Bewerber in einer anderen akademischen oder staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden, sie kann jedoch einen Bestandteil der Dissertation bilden. Eine bereits veröffentlichte Arbeit kann als Dissertation eingereicht werden.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Sofern der Promotionsausschuss bei der Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden keine Einschränkung vornimmt, kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst sein. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen. Wenn die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Das Titelblatt der Dissertation ist einheitlich gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster zu gestalten.

(5) Die Dissertation muss selbständig verfasst sein; eine über die übliche Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder eine rein sprachliche Korrektur hinausgehende Mitwirkung Dritter ist unzulässig.

§ 9

Bestellung der Gutachter der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür Gutachterinnen oder Gutachter. Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen, Privatdozenten, habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter von dem Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen.

(2) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, von denen eine bzw. einer Professorin oder Professor im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA sein und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören muss. In der Regel ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter.

(3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von vier Monaten ein begründetes, unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, in dem sie bzw. er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Drucklegung der Arbeit Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme ist mit einer Bewertung (Note) gemäß folgenden vier Notenstufen zu verbinden:

mit Auszeichnung (summa cum laude): 1,0
sehr gut (magna cum laude): 1,5
gut (cum laude): 2,0 oder 2,5
genügend (rite): 3,0 oder 3,5

Die Ablehnung der Dissertation wird mit folgender Notenstufe bewertet:
ungenügend (non sufficit): 4,0.

(3) Bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen soll die Dissertation mit dem Prädikat "summa cum laude" bewertet werden.

(4) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter verzichtet.

(5) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Professorinnen, Professoren und allen anderen habilitierten Mitgliedern der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. Der Promotionsausschuss kann diese Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückweisen oder einen oder mehrere weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(6) Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Empfehlen zwei der bestellten Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung, andernfalls die Annahme der Dissertation fest.

(7) Bei Annahme der Dissertation wird das arithmetische Mittel der Bewertungsvorschläge aller Gutachten, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma, als Note festgestellt. Hierbei ist die Bewertung mit folgenden Notenstufen zu verbinden:

mit Auszeichnung (summa cum laude):	1,0
sehr gut (magna cum laude):	1,1 - 1,75
gut (cum laude):	1,8 - 2,7
genügend (rite):	2,75 - 3,7
ungenügend (non sufficit):	≥ 3,75

(8) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Absatz 1 Satz 2 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss diese beschließen.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

§ 11 Promotionskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung der Verteidigung sowie ggf. die Prüferin bzw. den Prüfer für das Rigorosum.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus einer Professorin bzw. einem Professor des Promotionsausschusses der Fakultät als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation sowie einem von

der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benannten Wahlmitglied. Gutachterinnen bzw. Gutachter können nicht den Vorsitz in der Promotionskommission übernehmen. Bei Verhinderung von Gutachterinnen oder Gutachtern kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter bestellen. Das Wahlmitglied muss Professorin, Professor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Privatdozentin, Privatdozent, habilitierte Wissenschaftlerin oder habilitierter Wissenschaftler der Martin-Luther-Universität sein.

(3) In den Fällen, in denen ein Rigorosum durchgeführt wird (§ 12), bestellt der Promotionsausschuss in der Regel die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter der Dissertation zur Prüferin bzw. zum Prüfer; in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Hochschullehrerin bzw. ein anderer Hochschullehrer der Fakultät zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 12 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung und beschränkt sich auf das Promotionsfach. Auf ein Rigorosum wird verzichtet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und dem Promotionsfach als Hauptfach gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 abgeschlossen hat.

(2) Das Rigorosum wird von der bzw. dem durch den Promotionsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer im Beisein einer sachkundigen, promovierten Beisitzerin bzw. eines sachkundigen, promovierten Beisitzers abgenommen. Die Mitglieder der Promotionskommission (§ 11) können bei der Prüfung anwesend sein. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers findet die Prüfung öffentlich statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Rigorosum geladen. Im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.

(4) Im Anschluss an das Rigorosum wird dieses von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit dem Prädikat "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(5) Ein nicht beständenes Rigorosum kann innerhalb von Jahresfrist, jedoch frühestens nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren insgesamt als nicht bestanden.

§ 13 Verteidigung der Dissertation

(1) Die Verteidigung der Dissertation wird von der Promotionskommission öffentlich durchgeführt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der Verteidigung geladen. Im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden. Falls ein Rigorosum durchgeführt wird (§ 12), findet

die Verteidigung erst statt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber dieses bestanden hat.

(2) Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Auf begründeten Antrag kann die Promotionskommission eine andere Sprache zulassen.

(3) Innerhalb der Ladungsfrist werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gutachten zur Dissertation vom Dekanat der Fakultät zugänglich gemacht.

(4) In der Verteidigung stellt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vor, der 20 bis 30 Minuten dauern soll, bettet sie in den Kontext des Faches ein und nimmt Stellung zu den Gutachten.

(5) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Aussprache statt, die in der Regel eine Stunde dauert. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Aussprache wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, die bzw. der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.

(6) Über den Verlauf der Verteidigung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Im Anschluss an die Verteidigung beschließt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Verteidigung gemäß folgenden Notenstufen:

mit Auszeichnung (summa cum laude)	= 1,0
sehr gut (magna cum laude)	= 1,5
gut (cum laude)	= 2,0 oder 2,5
genügend (rite)	= 3,0 oder 3,5
ungenügend (non sufficit)	= 4,0

§ 14

Wiederholung der Verteidigung

(1) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Verteidigung nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten durchgeführt werden.

(2) Die Wiederholung der Verteidigung ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenem Verteidigung schriftlich beim Promotionsausschuss zu beantragen.

(3) Wird diese Frist versäumt oder wird auch die Wiederholung der Verteidigung als "ungenügend" bewertet, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

§ 15

Gesamtprädikat der Promotion

(1) Wurde die Verteidigung mit 3,5 oder besser bewertet, stellt die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung der Verteidigung das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation (mit dem Gewicht 2) und der Bewertung der Verteidigung (mit dem Gewicht 1) gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma.

(3) Folgende Prädikate werden vergeben:

summa cum laude (mit Auszeichnung)	= bei einem Mittel von 1,0
magna cum laude (sehr gut)	= bei einem Mittel $> 1,0$ und $< 1,8$
cum laude (gut)	= bei einem Mittel $\geq 1,8$ und $< 2,8$
rite (genügend)	= bei einem Mittel von 2,8 bis 3,7.

(4) Die Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin bzw. den Bewerber im Anschluss an die Feststellung des Gesamtprädikats über das Ergebnis des Verfahrens.

(5) Nach dem Beschluss der Promotionskommission erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(6) Falls von dem Promotionsausschuss hinsichtlich der Drucklegung der Arbeit Auflagen gemacht wurden (§ 10 Abs. 8), werden diese der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(7) Zum Vollzug der Promotion (§ 18) wird eine Urkunde nach beigefügtem Muster ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Bewertung von Dissertation und Verteidigung sowie das Gesamtprädikat enthält und von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterzeichnet wird.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne triftigen Grund den Termin des Rigorosums oder der Verteidigung, so gilt das Rigorosum bzw. die Verteidigung als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören. Der Beschluss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich die Bewerberin bzw. Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation unerlaubter Hilfe durch andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Vor der Beschlussfassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören. Der Beschluss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Als Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Eventuelle Auflagen hinsichtlich der Veröffentlichung sind vor der Veröffentlichung zu erfüllen. Vor der Veröffentlichung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Druckerlaubnis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen.

(2) Es gibt drei Möglichkeiten, die Dissertation zu veröffentlichen.

- Bei der Dissertationsstelle der Universitäts- und Landesbibliothek können 12 gebundene Exemplare oder 4 gebundene Exemplare und 1 CD-ROM kostenfrei abgegeben werden;
- Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständiges Druckwerk in einem Verlag veröffentlicht, sind 6 Pflichtexemplare bei der Dissertationsstelle abzugeben;
- Eine Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Vorschriften der Universitäts- und Landesbibliothek von Sachsen-Anhalt ist ebenfalls zulässig.

(3) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung, die mehr als eine redaktionelle Bearbeitung darstellen, sind in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn sie dazu dienen, die Arbeit der Weiterentwicklung des Forschungsstandes anzupassen;
2. wenn sie die Aufnahme in eine wissenschaftliche Schriftenreihe oder Zeitschrift ermöglichen;
3. wenn sie durch Übersetzung in eine andere Sprache die Veröffentlichung im Ausland ermöglichen.

Dabei muss der wesentliche wissenschaftliche Gehalt der Arbeit unverändert bleiben. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Erstgutachterin bzw. des

Erstgutachters der Dissertation; diese ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen.

(4) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als "Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen Fakultät (I, II oder III) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg" gemäß beigefügtem Muster zu kennzeichnen; bei gedruckten selbständigen Schriften kann ein entsprechendes Siegel an die Stelle dieser Kennzeichnung treten.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Frist verlängern; ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(6) Der Vollzug der Promotion setzt die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Absatz 2 kann durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Dissertation ein vorzeitiger Vollzug der Promotion genehmigt werden, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die verbindliche Erklärung eines Verlages oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird.

§ 18 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 15 Abs. 7), sobald die Bedingungen des § 17 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Verteidigung.

(2) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 19 Die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen philosophischen Fakultät

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen philosophischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Dazu gehört auch das etwaige Erfordernis eines Promotionsstudiums.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss in Deutschland die formellen und materiellen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die dort geltenden Erfordernisse.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann wählen, ob sie bzw. er die Dissertation in Deutschland oder bei der ausländischen Fakultät einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Erfordernissen der Cotutelle anzupassen sind.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin bzw. einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Fakultät wird im Promotionsverfahren der beteiligten Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Erst- oder Zweitgutachterin bzw. als Erst- oder Zweitgutachter bestellt.

(4) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnerfakultät vorzulegen, sofern die beteiligten Fakultäten nichts anderes beschließen. Mit Einverständnis der Einrichtung, der Betreuer und der Berichterstatter kann die Vorlage in der Partnersprache erfolgen, dann aber mit einer Zusammenfassung in der anderen Sprache.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der Halleschen Betreuerin bzw. des Halleschen Betreuers an der ausländischen Fakultät statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der beteiligten Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen philosophischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der beteiligten Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt, so können Professorinnen bzw. Professoren der ausländischen Fakultät als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die mit der ausländischen philosophischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(7) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden beteiligten Fakultäten zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. phil.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Werden zwei selbständige Urkunden erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die mit der ausländischen philosophischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die

Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens sechs Pflichtexemplare der beteiligten Philosophischen Fakultät in Halle abzuliefern sind.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Für den Entzug des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, kann der Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde. Vor Beschlussfassung ist der Inhaberin bzw. dem Inhaber Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der bzw. dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Akteneinsicht

Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb einer Frist von einem Jahr auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Promotionsakte zu gewähren.

§ 22 Ehrenpromotion

- (1) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber Dr. h. c. (doctor honoris causa) wird für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet verliehen. Für Mitglieder der eigenen Fakultät sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.
- (2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch die Fakultät eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die der Fakultät eine Beschlussvorlage zuleitet.
- (4) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt die Fakultät über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, zustimmen.
- (5) Hat die Fakultät die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Ehrenpromotionskommission eine Laudatio abzufassen und der Fakultät zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Fakultät leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und Senat zur Zustimmung weiter.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 20.1.1999 (MBI. LSA Nr. 34/1999 vom 28.10.1999) außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung von den Philosophischen Fakultäten gemäß den in Absatz 2 genannten Ordnungen begonnen wurden, werden nach den Regelungen der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt. Doktorandinnen und Doktoranden können gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin unwiderruflich erklären, dass für das Promotionsverfahren die Regelungen dieser Ordnung gelten sollen.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I und dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 15.12.2010, vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.01.2011; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 02.02.2011.

Halle (Saale), 9. Februar 2011

Prof. Dr. Burkhard Schnepel
Dekan der
Philosophischen Fakultät I

Prof. Dr. Gerd Antos
Dekan der
Philosophischen Fakultät II

Prof. Dr. Harald Schwillus
Dekan der
Philosophischen Fakultät III

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage

1. Fächerkatalog

Der Fächerkatalog umfasst die in den drei Philosophischen Teilfakultäten vertretenen Fächer

Philosophische Fakultät I

Allgemeine Sprachwissenschaft
Alte Geschichte
Arabistik
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
Ethnologie
Geschichte
Indogermanistik
Indologie
Islamwissenschaft
Japanologie
Judaistik
Klassische Archäologie
Klassische Philologie
Kunstgeschichte
Mittel- und Neulateinische Philologie
Orientalische Archäologie
Philosophie
Politikwissenschaft
Prähistorische Archäologie
Psychologie
Soziologie
Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients
Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens

Philosophische Fakultät II

Amerikanistik
Anglistik
Germanistik
Medien- und Kommunikationswissenschaft
Musikpädagogik
Musikwissenschaft
Romanistik
Slavistik
Sportwissenschaft
Sprechwissenschaft und Phonetik

Philosophische Fakultät III

Erziehungswissenschaft
Katholische Theologie

2. Titelseite der Dissertation

[Thema]

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

vorgelegt

der Philosophischen Fakultät

[Name der Fakultät]

der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg,

von [Frau/Herr] [Name]

geb. am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

3. Muster der Promotionsurkunde

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Unter dem Rektorat des Professors bzw.
der Professorin für

.....
verleiht die

Philosophische Fakultät
<-Fakultät...->

auf Grund der Dissertation
<"Thema">

und der öffentlichen Verteidigung am

Frau bzw. Herrn <Vorname, Name>
geboren am in

**den akademischen Grad einer Doktorin bzw.
eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.),**

nachdem sie ihre bzw. er seine wissenschaftliche
Befähigung auf dem Gebiet

<Name des Fachgebietes>

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

<Prädikat>

erteilt.

Die Dissertation wurde mit dem Prädikat
<Prädikat>
bewertet.

Halle (Saale),

Die Rektorin bzw. der Rektor

Die Dekanin bzw. der Dekan

4. Antrag auf Annahme als Doktorand/in an der Philosophischen Fakultät (I, II oder III) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entsprechend § 4 der Promotionsordnung

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit meine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

1. Name: _____

Vorname: _____

Geschlecht: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort und -land: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnanschrift: _____
(ständige) (PLZ, Ort, Land)

(Strasse, Tel.-Nr. privat)

E-Mail-Adresse: _____

Aktueller Status der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

- Wiss. Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Haushalt)
- Wiss. Mitarbeiter bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Drittmittel)
- Stipendiatin bzw. Stipendiat
- anderes _____
(ggf. Adresse u. Tel.-Nr.)

Bereits erworbene akademische Grade: _____
(welcher, wann, wo)

2. Fach/Fachgebiet der angestrebten Promotion
(gemäß Fächerkatalog der PO d. Phil. Fak.):

3. a) Thema bzw. Themenbereich der geplanten Dissertation:

3. b) Beginn der Arbeit an der Dissertation:

4. Betreuende Hochschullehrerin bzw. Betreuender Hochschullehrer:

(akad. Titel, akad. Grad, Name, Vorname, wiss. Einrichtung)

5. Kenntnisnahme und Bestätigung der Bereitschaft
der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers:

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin bzw.
des Antragstellers

Anlagen

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig
und ordnungsgemäß vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Beauftragten bzw. des Beauftragten
der Dekanin bzw. des Dekans

Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand für das
Fach/Fachgebiet

wird entsprochen.

1. Die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 3 (3) PO wird nur gewährt,
wenn der Nachweis über folgende Ergänzungsleistungen erbracht wird:

2. Im mündlichen Teil der Prüfung ist vor der Verteidigung der Dissertation ein
Rigorosum gemäß § 12 der PO im Fach

erforderlich / nicht erforderlich.

3. Im Falle der Ablehnung des Antrages liegt diesem Schreiben eine gesonderte
Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Ort, Datum

Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans

5. Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens an der Philosophischen Fakultät (I, II oder III) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entsprechend § 6 der Promotionsordnung

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Zulassung zu einem Promotionsverfahren.

1. Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsland: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnanschrift: _____
(ständige) (PLZ, Ort, Land)

(Straße, Tel.-Nr. privat)

E-Mail: _____

Ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht z. Z. der Antragstellung mit: _____
(Betrieb/Institution, Anschrift, Tel.-Nr.)

Bereits erworbene akademische Grade: _____
(welcher, wann)

2. Fachgebiet der angestrebten Promotion (gemäß Fächer-Katalogs der PO) _____

3. Thema der Dissertation: _____

4. Betreuende/r Hochschullehrer/in: _____
(akad. Titel, akad. Grad, Name, Vorname, wiss. Einrichtung)

4. Kenntnisnahme der/des
Hochschullehrerin/Hochschullehrers: _____

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Beauftragten bzw. des Beauftragten
der Dekanin bzw. des Dekans

Dem Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr. phil. für das Wissenschaftsgebiet _____ wird entsprochen.

Im Fall der Zurückweisung nach § 5 PO liegen dem Schreiben an die Doktorandin / den Doktoranden eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Ort, Datum

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses